

# Amtsblatt

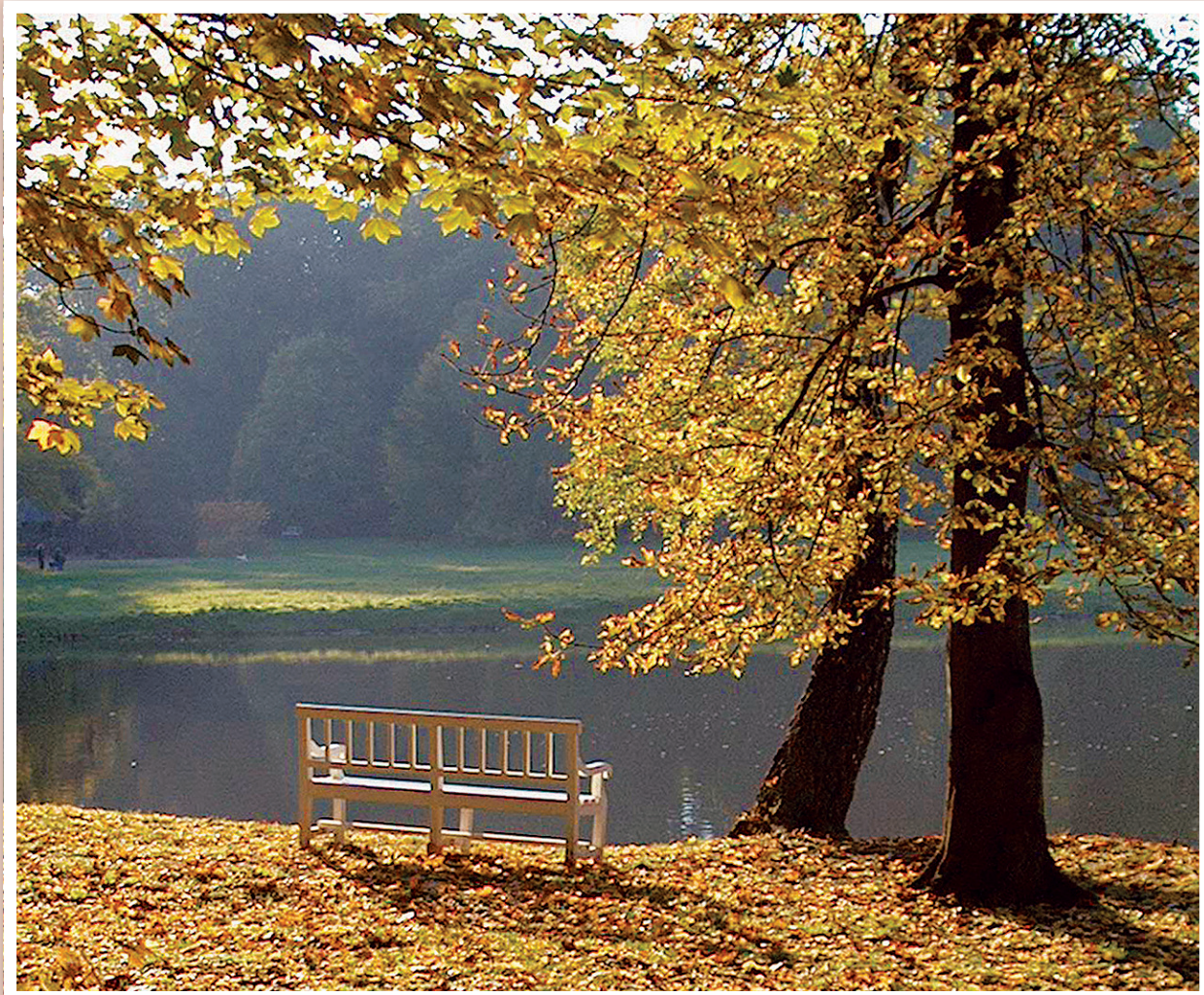
für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

10. Jahrgang

Freitag, den 13. November 2015

Nummer 11 | Woche 46



– **Amtlicher Teil** –

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wiesenburg/Mark zum Stichtag 01.01.2011..... Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht ..... Seite 5

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Öffentliche Bekanntmachung des TAZV „Freies Havelbruch“ ..... Seite 5

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

- Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk über gefasste Beschlüsse in der Verbandsversammlung am 29.09.2015..... Seite 6
- Gemeinsamer Hinweis für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk..... Seite 6

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

Wiesenburg/Mark, den 22.09.2015

**Beschluss-Nr. 41-8/15**

Auf der Grundlage des § 85 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **22. September 2015** die

**Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wiesenburg/Mark  
zum Stichtag 01.01.2011**

beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0



Gante  
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung zur Eröffnungsbilanz  
der Gemeinde Wiesenburg/Mark zum Stichtag 01.01.2011**

Gemäß § 85 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss-Nr. 41-8/15 und die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Eröffnungsbilanz liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiesenburg/Mark, 22. Oktober 2015



Beckendorf  
Bürgermeister



**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –****Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht  
nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG)  
„Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen“**

Nach § 58b des Soldatengesetzes (SG) können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG) sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund des § 58c SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname(n)
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen der Übermittlung nach § 18 Absatz 7 MRRG widersprochen haben.

Nach § 18 MRRG ist eine Datenübermittlung nach § 58c SG nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines Jahres durch eine öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.



Beckendorf  
Bürgermeister

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –****Öffentliche Bekanntmachung des TAZV „Freies Havelbruch“  
Wasserzählerablesung zur Jahresverbrauchsabrechnung 2015**

Im Zeitraum vom 01.12.2015 bis 18.12.2015 führt der TAZV „Freies Havelbruch“ im Verbandsgebiet die diesjährige Wasserzählerablesung durch.

Die Ablesung erfolgt im genannten Zeitraum flächendeckend im gesamten Verbandsgebiet (Golzow, Oberjünne, Krahne und Reckahn).

Ablesungen erfolgen jeweils montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die aus der Stichtagsablesung vom jeweiligen Ablesetag ermittelten Ergebnisse bilden die Berechnungsgrundlage für die Gebührenbescheide 2015. Diese werden zum Jahresanfang 2016 erstellt. Bereits gezahlte Abschläge werden dabei natürlich berücksichtigt. Auf Grund der aus der Stichtagsablesung ermittelten Verbrauchswerte werden die für 2016 gültigen Abschlagsbeträge festgelegt. Die entsprechenden Fälligkeitstermine im Jahr 2016 werden in den Gebührenbescheiden für das Jahr 2015 bekannt gegeben.

Die Zählerablesungen werden grundsätzlich durch Mitarbeiter des WAV „Hoher Fläming“ vorgenommen. Diese können sich auf Verlangen entsprechend ausweisen. Bitte ermöglichen Sie unseren Alesern einen ungehinderten Zugang zu den Messeinrichtungen.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Ableser grundsätzlich keinerlei Zahlungs-, Überweisungs- oder ähnliche Geschäfte vornehmen dürfen.**

Wir machen darauf aufmerksam, dass Abnehmer, die auch beim zweiten Besuch unserer Ablesebeauftragten nicht angetroffen werden, die ihnen zugewandten Ablesezettel ausgefüllt an den TAZV „Freies Havelbruch“ zu senden haben. Sollte uns keine Information zum Verbrauch vorliegen, kann dieser gemäß der geltenden Satzung geschätzt werden.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus und verbleiben mit freundlichen Grüßen

*Im Auftrag  
gez. Keding*

Keding  
kaufmännische Betriebsführung des TAZV „Freies Havelbruch“  
Friedensstraße 3  
14797 Kloster Lehnin  
Tel: 03382/730748  
Fax: 03382/730762  
E-Mail: energie@lehnin.de

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

## Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck über gefasste Beschlüsse in der Verbandsversammlung am 29.09.2015

Die Verbandsversammlung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck hat in ihrer Sitzung am 29. September 2015 nachstehende Beschlüsse gefasst.

### Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013

**Beschluss: 06-03/15**

Die Verbandsversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 mit einem Überschuss in Höhe von 20.440,29 Euro fest. Der Überschuss wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Dieser Beschluss wurde einstimmig mit 9 von 9 Stimmen gefasst.

### Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2013

**Beschluss: 07-03/15**

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2013.

Dieser Beschluss wurde einstimmig mit 9 von 9 Stimmen gefasst.

### Beschluss des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2015

**Beschluss: 08-03/15**

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck für das Wirtschaftsjahr 2015 entsprechend des in der Sitzung geänderten Entwurfsstandes vom 13.07.2015.

Dieser Beschluss wurde einstimmig mit 9 von 9 Stimmen gefasst.

### Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 01.08.2011

**Beschluss: 09-03/15**

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 01.08.2011 entsprechend des Entwurfs vom 16.07.2015.

Dieser Beschluss wurde einstimmig mit 9 von 9 Stimmen gefasst.

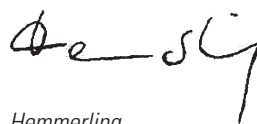
### Hinweis:

Der Jahresabschluss 2013, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und die Beschlussunterlagen der Verbandsversammlung

- über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und
- über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2013,

liegen in den Geschäftsräumen des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20 in 14822 Brück während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme vom 16.11.2015 bis 24.11.2015 aus.

Niemeck, 13.10.2015



Hemmerling  
Verbandsvorsteher

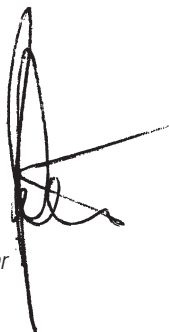
## Gemeinsamer Hinweis für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Abwasserentsorgungsverbandes (AEV) Niemeck

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck weise ich hiermit darauf hin, dass der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde die

- 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck vom 01.08.2011

im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jahrgang 22, Nummer 09 der November-Ausgabe 2015 öffentlich bekannt gemacht hat.

Niemeck, 29.10.2015



Griesbach  
Stellv. Verbandsvorsteher